

# Geschäftsordnung des Programmausschusses der „Studentisches Kulturzentrum am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemeinnützige GmbH“

## **§1 Aufgaben des Programmausschusses**

- 1) Der Programmausschuss hat gemäß dem Gesellschaftervertrag der „Studentisches Kulturzentrum am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemeinnützige GmbH“ (SKuZ) die Aufgabe entsprechend den Grundsätzen der Gesellschaft eine kulturell ausgewogene Programmkonzeption zu erarbeiten und der Gesellschafterversammlung im Rahmen der verfügbaren Mittel einen Vorschlag vorzulegen.
- 2) Er hat ferner die förderungswürdigen Kulturgruppen zu bestimmen, die jeweils eine Vertreterin in die Delegiertenversammlung entsenden.
- 3) Er berichtet der Delegiertenversammlung jährlich über seine Tätigkeit.

## **§2 Zusammensetzung**

- 1) Der Programmausschuss konstituiert sich aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Das Nähere der Wahl regelt die im Anhang befindliche Wahlordnung.
- 2) Die Geschäftsführerin des SKuZ ist beratendes Mitglied.
- 3) Die Gesellschafterinnen des SKuZ haben ständiges Gastrecht ohne Stimme.

## **§3 Sprecher des Programmausschusses**

- 1) Der Programmausschuss hat eine Sprecherin und eine Stellvertreterin der Sprecherin. Beide werden von den Mitgliedern des Programmausschusses aus ihrer Mitte in der auf die Delegiertenversammlung folgenden Sitzung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Sollte die Sprecherin oder ihre Stellvertreterin aus dem Programmausschuss ausscheiden, wählt der Programmausschuss auf der nächstfolgenden Sitzung einen neuen

Sprecherin, bzw. Stellvertreterin.

#### **§4 Protokollführer**

- 1) Die Mitglieder des Programmausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Protokollführerin für eine einjährige Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Sollte die Protokollführerin aus dem Programmausschuss ausscheiden, wählt der Programmausschuss auf der nächstfolgenden Sitzung eine neue Protokollführerin.

#### **§5 Sitzungen des Programmausschusses**

- 1) Die Sitzungen des Programmausschusses soll mindestens ein Mal monatlich stattfinden. Der Programmausschuss in Termin- und Ortswahl frei.
- 2) Für die konstituierende Sitzung gilt eine Einladungsfrist von vierzehn Tagen.
- 3) Der Termin für die nächste Programmausschusssitzung wird auf der jeweils vorhergehenden festgelegt und im Protokoll festgehalten.
- 4) Zu einer Sitzung wird mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Mit der Einladung wird ein Vorschlag der Tagesordnung versandt.
- 5) Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder ihrer Vertreterin vorbereitet und geleitet. Es wird von jeder Sitzung ein Protokoll erstellt, welches veröffentlicht wird. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung können zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.
- 6) Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7) Entscheidungen des Programmausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Programmausschusses.
- 8) Erhält ein Antrag genau so viele Für- wie Widerstimmen und es gibt Enthaltungen, kann die Abstimmung einmal wiederholt werden. Liegen keine Enthaltungen vor oder führte die wiederholte Abstimmung zu keinem Ergebnis, entscheidet die Stimme der Sprecherins. Ist die Sprecherin nicht anwesend, gilt das für die Stellvertreterin.

#### **§6 Ausscheiden von Mitgliedern**

- 1) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Programmausschusses rückt die Nachfolgerin mit den meisten Stimmen auf der Liste aus dem gleichen kulturellen Bereich gem. §4 der Wahlordnung nach.

## §7 Anerkennung von Kulturgruppen

- 1) Der Programmausschuss entscheidet über die Anerkennung solcher förderungswürdiger Kulturgruppen, die jeweils Vertreterinnen in die Delegiertenversammlung gem. §1 Abs. 2 entsenden. Eine Kulturgruppe ist dann aufzunehmen, wenn:
  - a) sie eigenständige kulturelle Arbeit leistet bzw. einen überzeugenden Plan für zukünftige kulturelle Arbeiten vorlegt;
  - b) die Kulturgruppe aus mindestens drei studentischen Mitgliedern besteht und überwiegend Studierende an ihrer Arbeit beteiligt sind;
  - c) der Schwerpunkt ihrer Arbeit als Kulturgruppe am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) liegt;
  - d) die Kulturgruppe in studentischer Verwaltung organisiert ist und keine kommerziellen Ziele verfolgt.
- 2) Für die Anerkennung neuer Kulturgruppen hat mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung eine Ausschreibung stattzufinden. Diese wird über die Verfasste Studierendenschaft beworben. Der Programmausschuss beschließt über die Anerkennungsanträge noch vor der Delegiertenversammlung.
- 3) Der Antrag auf Anerkennung muss mindestens enthalten:
  - a) Namen und Anzahl der Mitglieder;
  - b) eine Darstellung der erfolgten und/oder der geplanten kulturellen Aktivitäten.
- 4) Hat eine anerkannte Kulturgruppe während zweier Semester keine kulturellen Aktivitäten an der Universität Karlsruhe entfaltet, kann ihr nach einer Anhörung im Programmausschuss der Status einer Kulturgruppe aberkannt werden. Die Entscheidung trifft der Programmausschuss. Sie ist der Kulturgruppe schriftlich mitzuteilen.

## §8 Nachwahlen

- 1) Eine nachträgliche Aufnahme von Delegierten in den Programmausschuss kann durch jede Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit erfolgen. Gleiches gilt für den Austausch der Delegierten einer Kulturgruppe.

## §9 Inkrafttreten

- 1) Diese Ordnung nebst Anhang tritt nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung des „Studentisches Kulturzentrum am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemeinnützige GmbH“ in Kraft.
- 2) Änderungen dieser Ordnung oder ihres Anhanges können durch ein Veto der Gesellschafterversammlung außer Kraft gesetzt werden.